

**Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht
(Intellectual Property and Competition Law)
der Universität Augsburg und
der Technischen Universität München

am Munich Intellectual Property Law Center**

Vom 28. Februar 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie Art. 43 Abs. 6 Satz 2 (BayHSchG) erlassen die Universität Augsburg und die Technische Universität München in Abstimmung mit der George Washington University und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

I. Studium

§ 2 Gegenstand des Studiums

§ 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Gasthörer

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Qualifikation

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Praktikum

II. Prüfungen

A. Allgemeiner Teil

§ 8 Zweck der Masterprüfung

§ 9 Akademischer Grad

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Prüfende

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Einwendungen

§ 16 Nichtbestehen der Prüfung

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 18 Bestätigung über nicht bestandene Prüfungen

B. Besonderer Teil

§ 19 Zulassung, Anmeldung

§ 20 Umfang der Masterprüfung

§ 21 Studienbegleitende Prüfungen und Wiederholung

§ 22 Master's Thesis

§ 23 Gesamtnote

§ 24 Zeugnis, ECTS-Grading Scale, Diploma Supplement

§ 25 Urkunde

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1	Eignungsfeststellungsordnung
Anlage 2	Gegenstand des Studiums
Anlage 2a	Einzelmodule des Studiums
Anlage 3	Umrechnungstabelle

§ 1

Geltungsbereich

Diese gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung der Universität Augsburg und der Technischen Universität München für den gemeinsamen Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) regelt Inhalt und Aufbau dieses Masterstudiengangs sowie die fachbezogenen Prüfungen und die Prüfungsanforderungen.

I. Studium

§ 2

Gegenstand des Studiums

- (1) Die Universität Augsburg und die Technische Universität München bieten in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht der Max-Planck-Gesellschaft und der George Washington University Law School einen gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) in englischer Sprache an.
- (2) ¹Der Studiengang dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse des Rechts des Geistigen Eigentums sowie des Wettbewerbsrechts, unter Einbeziehung der angrenzenden Gebiete der Wirtschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften. ²Die Ausbildung erfolgt größtenteils am Munich-Intellectual Property Law Center.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Gasthörer

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 32 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Master's Thesis, des Ablegens aller Prüfungen und des Ableistens der Praktika beträgt insgesamt zwei Semester. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann Studierenden auf Antrag gestatten, das Studium in vier Semestern abzuleisten und erstellt in diesem Fall ein individuelles Studienprogramm.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Semesterwochenstunden (SWS) gemessenen Lehrveranstaltungsstunden übertragen auf das European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunden werden mit folgender Gewichtung auf das ECTS in credits (cp) umgerechnet:
$$1 \text{ SWS Vorlesung (V)} = 1,5 \text{ cp}$$
³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang beträgt 60 cp, davon 21 cp aus dem Basisbereich + 21 cp aus Wahlpflichtveranstaltungen + 18 cp aus der Master's Thesis.
- (3) ¹Soweit es die räumlichen Kapazitäten zulassen, ist der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ohne Immatrikulation als Gasthörer möglich. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung und die Höhe der dafür anteilig zu entrichtenden Gebühren; er kann die Entscheidungskompetenz auch an ein Mitglied delegieren. ³Auf Antrag kann den Gasthörern eine Bestätigung über die Kursteilnahme erteilt werden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch
1. einen der nachstehenden Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer deutschen Universität oder einer gleichstehenden wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslands erworbenen Abschlusses in Rechtswissenschaften,
 - b) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom- oder Masterabschluss in einem anderen als dem unter Buchstabe a) genannten Studiengang, insbesondere aus den Wirtschafts-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften.,
 - c) ¹einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchstabe b) genannten Studiengängen. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch einen vergleichbaren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichstellen,
 - d) einen an einer deutschen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchstabe b) genannten Studiengängen und
 - e) einen an einer ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Bachelorabschluss in den unter Buchstabe b) genannten Studiengängen,
 - f) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter b und c erworbenen Abschlüssen gleichwertig ist,
 2. eine mindestens einjährige studienrelevante Berufstätigkeit,
 3. ¹adäquate Kenntnisse der englischen Sprache: hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit dem Ergebnis von mindestens 250 Punkten beim computerbasierten TOEFL bzw. 100 Punkten beim internetbasierten TOEFL zu erbringen. ²Die Sprachkenntnisse können auch durch den Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule nachgewiesen werden,
 4. die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) nach Maßgabe der Anlage 1.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c und d ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens gut erzielt wurde oder wenn der Studierende im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 20 v.H. besten Absolventen ist. ²Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

- (3) Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 6

Aufbau des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in einen Basisbereich, im Rahmen dessen die in der Anlage 2 aufgeführten Veranstaltungen zu besuchen sind, und in einen Wahlpflichtbereich, im Rahmen dessen der Studierende am Studiengang an von ihm auszuwählenden Veranstaltungen teilnimmt. ²Die in der Anlage 2 enthaltene Liste der Wahlpflichtveranstaltungen kann vom Studien- und Prüfungsausschuss vor Beginn eines jeden Studienjahres geändert werden. ³Es müssen nicht sämtliche Wahlpflichtveranstaltungen im jährlichen Turnus angeboten werden.

§ 7

Praktikum

- (1) ¹Die Studierenden haben ein Praktikum abzuleisten, das den Gegenstand des Studiums betrifft. ²Die Dauer des Praktikums beträgt vier Wochen.
- (2) Das Praktikum kann bereits vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

II. Prüfungen

A. Allgemeiner Teil

§ 8

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law). ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden ein ausgewähltes, auf dem Gebiet des Rechts des Geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts sich stellendes Problem selbständig zu lösen.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Augsburg den akademischen Grad eines „Master of Laws (LL.M.).“

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation von Studium und Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er wird vom Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg und vom

Fachbereichsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München gewählt.

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus
 1. bis zu zwei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg,
 2. einem Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München,
 3. einem Hochschullehrer der George Washington University Law School, Washington D.C. sowie
 4. dem Hochschullehrer, der das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in der Leitung des Munich-Intellectual Property Law Center vertritt.
- (3) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. ²Sie sollen nicht derselben Institution angehören.
- (4) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Studien- und Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses fordern.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Einvernehmen. ³Ausnahmsweise entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁵Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.
- (7) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschuss oder dessen Stellvertreter übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Studien- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.
- (8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Studien- und Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (10) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Studierende in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor der Universität Augsburg erlassen.

§ 11

Prüfende

- (1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Es können für Prüfungen als Prüfende alle Hochschullehrer sowie die nach § 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Personen bestellt werden.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- ¹Eine Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich nicht möglich.
²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen
 1. die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
 2. nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordnung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid durch die Universität Augsburg.
- (3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. ²Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Ansonsten bestimmt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der Prüfungsordnung einen neuen Termin.
- (4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden. ⁵Der Studien- und Prüfungsausschuss kann zur näheren Ausgestaltung Regeln erlassen, die eine exemplarische Aufzählung von Handlungen enthalten, die einen der in Satz 1 enthaltenen Tatbestände erfüllen.
- (5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studien- und Prüfungsausschuss oder beim Prüfenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Einwendungen

- (1) ¹Die Bewertung der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Einzelleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Umrechnung erfolgt nach der in Anlage 3 beigefügten Tabelle.
- (2) Der Prüfende kann aufgrund der mündlichen Mitarbeit im Unterricht die Note um eine Notenstufe erhöhen oder verringern.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss legt ein Verfahren für Einwendungen gegen schriftliche und mündliche Einzelprüfungen fest.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann dem Studierenden Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gem. Art 29 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ⁴Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Bestätigung über nicht bestandene Prüfungen

¹Bei endgültigem Nichtbestehen einer in Teilen abzulegenden Prüfung erhält der Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender, der Teile einer Prüfung abgelegt hat, sich exmatrikuliert.

B. Besonderer Teil

§ 19

Zulassung, Anmeldung

- (1) Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation an der Universität Augsburg und an der Technischen Universität München für den gemeinsamen Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) als zu den Prüfungen der Masterprüfung zugelassen.
- (2) ¹Der Studierende gilt als zu allen Einzelprüfungen angemeldet, die gemäß dem nach § 6 beschlossenen Studienprogramm zu dem Semester gehören, in dem er sich befindet. ²Dies gilt nicht für Einzelprüfungen, bei denen er in den zugehörigen Kursen unentschuldigt gefehlt hat. ³Über das Vorliegen von Entschuldigungsgründen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. Die Einzelprüfungen gemäß § 21, die studienbegleitend abgelegt werden.
2. Die Master's Thesis gemäß § 22

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen und Wiederholung

- (1) ¹Der Studierende hat Prüfungen in sämtlichen der in Anlage 2 genannten Basisfächer sowie Prüfungen im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 2 abzulegen. ²Dabei muss die in § 3 Abs. 2 Satz 3 genannte cp-Anzahl erreicht werden.
- (2) Die Leistungsnachweise zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind am Ende der Veranstaltung nach Wahl des Dozenten in schriftlicher Form (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit), oder in mündlicher Form zu erbringen.
- (3) ¹Nach Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses kann eine Veranstaltung auch als Seminar durchgeführt werden. ²In diesem Falle kann der Leistungsnachweis als Seminararbeit und/oder Seminarvortrag erbracht werden.
- (4) Die Art des Leistungsnachweises wird vom Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Aufsichtsarbeit beträgt ein bis drei Zeitstunden.
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in Gruppen von bis zu fünf Studierenden und dauert für jeden Studierenden etwa zehn Minuten. ²Im Falle einer Einzelprüfung kann die Prüfung etwas länger dauern.
- (7) Für jede bestandene Prüfung erhält der Teilnehmer Leistungspunkte (cp).
- (8) ¹Hat ein Studierender den Leistungsnachweis zu einer von ihm besuchten Veranstaltung nicht bestanden, kann er an einer Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Wiederholungstermin teilnehmen. ²Besteht er auch diese Wiederholungsprüfung nicht, ist der Leistungsnachweis in dieser Veranstaltung endgültig nicht bestanden. ³Eine nicht bestandene Wahlpflichtveranstaltung kann bis zum Ende des Studiums durch eine andere bestandene Wahlpflichtveranstaltung ersetzt werden.

§ 22

Master's Thesis

- (1) Mit der Master's Thesis soll der Kandidat nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) ¹Das Thema der Master's Thesis wird frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters ausgegeben. ²Die Master's Thesis wird von einer der in § 11 genannten Personen betreut, falls sie sich zu der Betreuung bereit erklärt hat.
- (3) Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass
 - (a) die eingereichte Master's Thesis selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden,
 - (b) die eingereichte Master's Thesis nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
 - (c) die eingereichte Master's Thesis noch nicht veröffentlicht wurde.
- (4) ¹Die Master's Thesis wird vom Betreuer und in der Regel von einem weiteren Prüfenden begutachtet; von der Bestellung eines zweiten Prüfenden kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ²Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten Prüfenden begutachtet werden.

- (5) ¹Die Abgabe der Master's Thesis hat bis zu dem vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmten Termin, spätestens zu Ende des zweiten Semesters zu erfolgen. ²Im Falle eines viersemestrigen Studiums gem. § 3 Abs. 1 S. 3 hat die Abgabe bis spätestens zu Ende des vierten Semesters zu erfolgen. ³In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit vom Studien- und Prüfungsausschuss um maximal zwei Monate verlängert werden. ⁴Andernfalls gilt die Master's Thesis als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 Abs. 2 vorliegen.
- (6) Die Master's Thesis ist in elektronischer und gedruckter Fassung abzugeben.
- (7) Eine nicht bestandene Master's Thesis kann einmal wiederholt werden.
- (8) Für eine bestandene Master's Thesis erhält der Studierende 18 cp.

§ 23

Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus den Noten der im Laufe des Studiums gemäß § 21 Abs. 1 erworbenen Einzelleistungen zu zwei Teilen und der Master's Thesis zu einem Teil. ²Sofern ein Studierender mehr Einzelbewertungen nachweist als erforderlich, werden nur die jeweils besten Noten berücksichtigt.

§ 24

Zeugnis, ECTS Grading Scale, Diploma-Supplement

- (1) ¹Nach Bestehen der Masterprüfung und erfolgtem Praktikum erhält der Studierende ein Zeugnis mit den erbrachten Einzelleistungen und der Prüfungsgesamtnote. ²Im Zeugnis werden unentschuldigte Fehlzeiten vermerkt. ³Im Zeugnis wird vermerkt, falls eine Einzelprüfung im zweiten Versuch abgelegt wurde.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma-Supplement ausgehändigt. ²In ihm werden die Einzelleistungen und die Prüfungsgesamtnote sowohl entsprechend. ³Abs. 1, als auch in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer System Grading Scale“ ausgedrückt.

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte
F	0 bis 3 Punkte

- (3) Das Diploma-Supplement weist die Größe des Jahrgangs aus und die Anzahl der erfolgreichen Absolventen der Masterprüfung.
- (4) Das Zeugnis und das Diploma-Supplement werden vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 25

Urkunde

- (1) Außerdem erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Universität Augsburg aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studienganges, der gemeinsam mit der Technischen Universität München, der George Washington University und dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht durchgeführt wird, dem Studierenden den akademischen Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verleiht.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät und vom Rektor der Universität Augsburg unterzeichnet.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) der Universität Augsburg und der Technischen Universität München am Munich Intellectual Property Law Center vom 14. Mai 2003 außer Kraft.

Anlage 1

Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) setzt neben den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Rechtswissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind insbesondere:

- 1.1 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- 1.2 hohes Abstraktionsvermögen,
- 1.3 hohes Argumentationsgeschick,
- 1.4 die Befähigung, rechtliche Probleme schnell zu erfassen, zu strukturieren und praxisnah zu lösen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch den Studien- und Prüfungsausschuss durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester auf den vom Studien- und Prüfungsausschuss herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai an den Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen (Ausschlussfrist). Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können bis zum 15. Juli nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf mit Passbild,
- 2.3.2 ein Nachweis über die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Qualifikation,
- 2.3.3 Nachweis bisheriger einschlägiger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten,
- 2.3.4 zwei Empfehlungsschreiben von auf ihrem Gebiet besonders ausgewiesenen Persönlichkeiten und
- 2.3.5 eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs von maximal 100 Zeilen, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für den Studiengang besonders geeignet hält.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

Die Kommission wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt und setzt sich aus einem Prüfenden gemäß § 11 und einem Beisitzer zusammen.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

5. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingegangenen schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nummer 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen von in der Regel jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet.
- 5.1.2 ¹Geeignet erscheinende Bewerber erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. ²Ungeeignet erscheinende Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid.
- 5.1.3 Bewerber, an deren Geeignetheit nach den schriftlichen Bewerbungsunterlagen Zweifel bestehen, werden zu einer weiteren Eignungsfeststellung mit Auswahlgespräch eingeladen (Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens).

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Der Termin für das Auswahlgespräch soll mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekanntgegeben werden. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Prüfungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
- 5.2.2 Das Gespräch dauert ca. 20 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Studienziel zu erreichen, und die dazu in Nummer 1 genannten Eignungsvoraussetzungen mitbringt.
- 5.2.3 ¹Das Gespräch wird von jeweils zwei Prüfenden durchgeführt. ²Die Urteile der Prüfenden lauten: „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- 5.2.4 ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Urteile aller Prüfenden „bestanden“ lauten. ²Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung zu versehen.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf der Feststellungsverfahren in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfenden, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) nicht erbracht haben, können sich nur einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Anlage 2

**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht
(Intellectual Property and Competition Law)
am Munich Intellectual Property Law Center**

Gegenstand des Studiums nach § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

1. Einführungsveranstaltungen (ohne credit points)

Legal Tradition (Civil & Common Law) / Rechtstradition (Kontinentales Recht & Common Law)		1 SWS
Legal Research and Writing / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Recherche, Verfassen juristischer Texte)		1 SWS
Introduction to Economics /Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		1 SWS
Introduction to Intellectual Property/ Einführung in das Geistige Eigentum		0,5 SWS

2. Lehrveranstaltungen des Basisbereichs

Jurisdiction and Conflict of Laws / Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht	1,5cp	1 SWS
European and International Law (WTO) / Europäisches und internationales Recht (WTO)	1,5cp	1 SWS
European Copyright Law/ Europäisches Urheberrecht	3cp	2 SWS
European Patent Law / Europäisches Patentrecht	3cp	2 SWS
European, US and International Trademark Law / Europäisches, US-amerikanisches und internationales Markenrecht	3cp	2 SWS
European and US Design Law / Europäisches und US-amerikanisches Geschmacksmusterrecht	1,5cp	1 SWS
International and Comparative Patent Law / Internationales und vergleichendes Patentrecht	3cp	2 SWS
International and Comparative Copyright / Internationales und vergleichendes Urheberrecht	3cp	2 SWS
Unfair Competition (I) / Unlauterer Wettbewerb (I)	1,5cp	1 SWS
Protection of Geographical Indication of Origin /Trade Secret Law / Schutz geographischer Herkunftsangaben / Schutz von Geschäftsgeheimnissen	1,5cp	1 SWS
European and US Competition Law / Europäisches und US-	1,5cp	1 SWS

amerikanisches Wettbewerbsrecht		
Licensing of IP Rights / Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte	1,5cp	1 SWS

2. Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs

Arbitration / Schiedsgerichtsbarkeit	1,5cp	1 SWS
Protection of Databases, Plant Varieties and Semi-Conductors / Schutz von Datenbanken, Pflanzensorten und Halbleitern	0,75cp	0,5 SWS
Computer and the Law / Computer und Recht	3cp	2 SWS
Practical Training in European Patent Law, / Übungen zum europäischen Patentrecht	1,5cp	1 SWS
Practical Training in Trademark Law / Übungen zum Markenrecht	1,5cp	1 SWS
Prosecution and Enforcement of IP Rights / Erteilung und Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums	3cp	2 SWS
Entertainment Law / Recht der Unterhaltungsindustrie	1,5cp	1 SWS
Privacy, Publicity and Personality / Schutz der Privatsphäre, Publizität und Persönlichkeitsrechte	1,5cp	1 SWS
Practical Training in Media Law / Übungen zum Medienrecht	1,5cp	1 SWS
Enforcement of Copyright /Durchsetzung von Urheberrechten	1,5cp	1 SWS
Pharmaceuticals and IP/ Pharmazeutika und Geistiges Eigentum	1,5cp	1 SWS
Internet Law / Internetrecht	1,5cp	1 SWS
Cross-Border Trade in IP /Grenzüberschreitende Transaktionen im Geistigen Eigentum	1,5cp	1 SWS
Technical Protection of Author´s Rights / Technische Schutzmaßnahmen für Urheberrechte	1,5cp	1 SWS
Licence Contract Drafting / Formulierung von Lizenzverträgen	1,5cp	1 SWS
Accounting and Taxation in IP / Bilanzierung und Besteuerung von Rechten des geistigen Eigentums	1,5cp	1 SWS
Entrepreneurship / Unternehmertum	1,5cp	1 SWS
Managerial Finance	1,5cp	1 SWS
Start-up Companies and IP/ Start-up-Unternehmen und Geistige Eigentumsrechte	1,5cp	1 SWS
Intangible Assets Valuation / Bewertung immaterieller Güter	1,5cp	1 SWS
Research Themes in Intellectual Property Management / Forschungsthemen „Management der Rechte des Geistigen Eigentums“	1,5cp	1 SWS
Innovation and Technology Management / Innovations- und Technologiemanagement	1,5cp	1 SWS
Colloquium on Innovation Policy / Kolloquium zur Innovationspolitik	1,5cp	1 SWS
Theoretical Foundations of IP / Theoretische Grundlagen des geistigen Eigentums	1,5cp	1 SWS

IP and Indigenous Heritage / Geistiges Eigentum und Indigene Ressourcen	1,5cp	1 SWS
Industrial Organization and IP / Industrielle Organisation und geistiges Eigentum	1,5cp	1 SWS

Anlage 2a

**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht
(Intellectual Property and Competition Law)
am Munich Intellectual Property Law Center**

Einzelmodule des Studiums

I. Preparatory Courses / Einführungsveranstaltungen

Legal Tradition (Civil & Common Law) / Rechtstradition (Kontinentales Recht & Common Law)		1 SWS
Legal Research and Writing / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Recherche, Verfassen juristischer Texte)		1 SWS
Introduction to Economics /Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		1 SWS
Introduction to Intellectual Property/ Einführung in das Geistige Eigentum		0,5 SWS

II. The Micro and Macro-Economic Context / Mikro – und makroökonomischer Kontext

Introduction to Economics /Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (Einführungsveranstaltung)	0 cp	1 SWS
Theoretical Foundations of IP / Theoretische Grundlagen des geistigen Eigentums (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Colloquium on Innovation Policy / Kolloquium zur Innovationspolitik (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Patent Law“)	1,5cp	1 SWS
Entrepreneurship//Unternehmertum (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Managerial Finance (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Start-up Companies and IP/Start-up-Unternehmen und Geistige Eigentumsrechte (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Innovation and Technology Management/Innovations- und Technologiemanagement (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Patent Law“)	1,5cp	1 SWS
Intangible Assets Valuation / Bewertung immaterieller Güter (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „IP Transactions & Enforcement“)	1,5cp	1 SWS
Accounting and taxation in IP / Bilanzierung und Besteuerung von Rechten des Geistigen Eigentums (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „IP Transactions & Enforcement“)	1,5cp	1 SWS
Industrial Organization and IP / Industrielle Organisation und geistiges Eigentum (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Patent Law“)	1,5cp	1 SWS

III. Neighbouring Areas of Law / Angrenzende Rechtsgebiete

Jurisdiction and Conflict of Laws / Int. Zuständigkeit und anwendbares Recht (Basisbereich)	1,5cp	1 SWS
European and International Law (WTO) / Europäisches und Internationales Recht (Basisbereich)	1,5cp	1 SWS
European and US Competition Law / Europäisches und US-amerikanisches Wettbewerbsrecht (Basisbereich)	1,5cp	1 SWS
Arbitration / Schiedsgerichtsbarkeit (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Internet Law / Internetrecht (Wahlpflichtbereich; gleichzeitig „Copyright Law and Related Areas“)	1,5cp	1 SWS
Privacy, Publicity and Personality / Schutz der Privatsphäre, Publizität und Persönlichkeitsrechte (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Unfair Competition“)	1,5cp	1 SWS

IV. Substantive IP Law / Materielles Recht des Geistigen Eigentums

1. Patent Law and Related Areas / Patentrecht und verwandte Gebiete

European Patent Law / Europäisches Patentrecht (Basisbereich)	3cp	2 SWS
International and Comparative Patent Law / Internationales und vergleichendes Patentrecht (Basisbereich)	3cp	2 SWS
Practical Training in European Patent Law / Übungen zum Europäischen Patentrecht (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Pharmaceuticals and IP / Arzneimittel und geistiges Eigentum (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Computer and the Law / Computer und Recht (Wahlpflichtbereich; gleichzeitig „Copyright Law and Related Areas“)	3cp	2 SWS
Protection of Databases, Plant Varieties and Semi-Conductors / Schutz von Datenbanken, Pflanzensorten und Halbleitern (Wahlpflichtbereich; gleichzeitig „Copyright Law and Related Areas“)	0,75cp	0,5 SWS
Innovation and Technology Management/Innovations- und Technologiemanagement (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Micro- and Macro-economic Context“)	1,5cp	1 SWS
Colloquium on Innovation Policy / Kolloquium zur Innovationspolitik (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Micro- and Macro-economic Context“)	1,5cp	1 SWS
IP and Indigenous Heritage / Geistiges Eigentum und Indigene Ressourcen (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Copyright Law“, Trademark Law“)	1,5cp	1 SWS

Industrial Organization and IP / Industrielle Organisation und geistiges Eigentum (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Micro- and Macro-economic Context“)	1,5cp	1 SWS
--	-------	-------

2. Copyright Law and Related Areas / Urheberrecht und verwandte Gebiete

European Copyright Law / Europäisches Urheberrecht (Basisbereich)	3cp	2 SWS
International and Comparative Copyright Law / Internationales und vergleichendes Urheberrecht (Basisbereich)	3cp	2 SWS
Technical Protection of Author's Rights / Technische Schutzmaßnahmen für Urheberrechte (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Entertainment Law / Recht der Unterhaltungsindustrie (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Practical Training in Media Law / Übungen zum Medienrecht (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Computer and the Law / Computer und Recht (Wahlpflichtbereich; gleichzeitig „Patent Law“)	3cp	2 SWS
Protection of Databases, Plant Varieties and Semi-Conductors / Schutz von Datenbanken, Pflanzensorten und Halbleitern (Wahlpflichtbereich; gleichzeitig „Patent Law“)	0,75cp	0,5 SWS
Internet Law / Internetrecht (Wahlpflichtbereich; gleichzeitig „Neighbouring Areas of Law“)	1,5cp	1 SWS
European and US Design Law / Europäisches und US-amerikanisches Geschmacksmusterrecht (Basisbereich; gleichzeitig „Trademark Law“, „Unfair Competition Law“)	1,5cp	1 SWS
IP and Indigenous Heritage / Geistiges Eigentum und Indigene Ressourcen (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Patent Law“, Trademark Law“)	1,5cp	1 SWS

3. Trademark Law and Related Areas / Markenrecht und verwandte Gebiete

European, US and International Trademark Law / Europäisches, US-amerikanisches und internationales Markenrecht (Basisbereich)	3cp	2 SWS
Practical Training in Trademark Law / Übungen zum Markenrecht (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Protection of Geographical Indication of Origin & Trade Secret Law / Schutz geographischer Herkunftsangaben & Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Basisbereich; gleichzeitig „Aspects of Unfair Competition Law“)	1,5cp	1 SWS
European and US Design Law / Europäisches und US-amerikanisches Geschmacksmusterrecht (Basisbereich;	1,5cp	1 SWS

gleichzeitig „Copyright Law,“ „Unfair Competition Law“		
IP and Indigenous Heritage / Geistiges Eigentum und Indigene Ressourcen (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Patent Law“, Copyright Law“)	1,5cp	1 SWS

4. Aspects of Unfair Competition Law / Lauterkeitsrechtliche Aspekte

Unfair Competition / Unlauterer Wettbewerb (Basisbereich)	1,5cp	1 SWS
Protection of Geographical Indication of Origin & Trade Secret Law / Schutz geographischer Herkunftsangaben & Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Basisbereich; gleichzeitig „Trademark Law and Related Areas“)	1,5cp	1 SWS
European and US Design Law / Europäisches und US-amerikanisches Geschmacksmusterrecht (Basisbereich; gleichzeitig „Trademark Law“, „Copyright Law“)	1,5cp	1 SWS
Privacy, Publicity and Personality / Schutz der Privatsphäre, Publizität und Persönlichkeitsrechte (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Neighboring Areas of Law“)	1,5cp	1 SWS

V. IP Transactions & Enforcement / Geistiges Eigentum im Rechtsverkehr und Rechtsdurchsetzung

Licensing of IP Rights / Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte (Basisbereich), gleichzeitig Patent Law, Trademark Law, Copyright Law (?)	1,5cp	1 SWS
License Contract Drafting / Formulierung von Lizenzverträgen (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig gleichzeitig Patent Law, Trademark Law, Copyright Law (?)	1,5cp	1 SWS
Intangible Assets Valuation / Bewertung immaterieller Güter (Wahlpflichtbereich, Gleichzeitig „Micro- and Macro-economic Context“)	1,5cp	1 SWS
Accounting and taxation in IP / Bilanzierung und Besteuerung von Rechten des Geistigen Eigentums (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Micro- and Macro-economic Context“)	1,5cp	1 SWS
Research Themes in Intellectual Property Management / Forschungsthemen „Management der Rechte des Geistigen Eigentums“	1,5cp	1 SWS
Cross-border Trade in IP / Grenzüberschreitende Transaktionen im Geistigen Eigentum (Wahlpflichtbereich)	1,5cp	1 SWS
Prosecution and Enforcement of IP Rights / Geltendmachung und Durchsetzung von Geistigem Eigentum (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Patent Law, „Trademark Law“ (?)	3cp	2 SWS
Enforcement of Copyright / Durchsetzung von Urheberrechten (Wahlpflichtbereich, gleichzeitig „Copyright Law“)	1,5cp	1 SWS

Anlage 3

**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht
(Intellectual Property and Competition Law)
am Munich Intellectual Property Law Center**

Umrechnungstabelle (zu § 15)

Punkte gem. § 1 VO des Bundesjustizmin.	Note:		
18	1,0	sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
17			
16			
15			
14	1,3		
13			
12			
11	1,7	gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
10	2,0		
9	2,3		
8	2,7	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
7	3,0		
6	3,3		
5	3,7	ausreichend	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	4,0		
3	4,3	nicht ausreichend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung
2	4,7		
0 und 1	5,0		

Muster für eine Urkunde

In Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht, der gemeinsam mit der Technischen Universität München, der George-Washington-University und dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht durchgeführt wird

verleiht die Universität Augsburg

Herrn/Frau

den akademischen Grad eines
Master of Laws

Unterschrift Rektor Universität Augsburg
Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Unterschrift



Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Augsburg vom 13. Dezember 2006 und des Beschlusses des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 21. Februar 2007, der Genehmigung durch den Rektor der Universität Augsburg vom 28. Februar 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Februar 2007.

München, den 28. Februar 2007
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2007.